

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1991)

Rubrik: Recht und Rechtsgestaltung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bemühungen des IKRK, die Achtung des humanitären Völkerrechts in den verschiedenen bewaffneten Konflikten zu erreichen, wurden in der Beschreibung seiner Tätigkeiten im Feld wiedergegeben. Fachjuristen in Genf, die jeweils einer der fünf operationellen Zonen zugeteilt sind, unterstützten diese Tätigkeit durch Ratsschläge, die direkt mit dem operationellen Zeitgeschehen im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Bewegung verbunden sind. Ausser dieser rechtlichen Betreuung, an der ebenfalls alle übrigen Juristen des IKRK mitarbeiten, hat sich das IKRK folgende ständige Ziele auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtsgestaltung gesetzt:

- die Verträge des humanitären Völkerrechts und vor allem die Zusatzprotokolle von 1977 bekannt zu machen, um ihre weltweite Annahme zu erreichen;
- die Annahme nationaler Massnahmen — gesetzgeberischer oder praktischer Art — zur Durchführung des humanitären Völkerrechts und der Gewährleistung seiner Anwendung, zu erreichen,
- durch Verbreitung und Lehre eine bessere Kenntnis und ein grösseres Verständnis dieses Rechts zu fördern;
- zu seiner Entwicklung beizutragen, um eventuell vorhandene Lücken zu schliessen und es neuen Bedürfnissen anzupassen.

Förderung der bestehenden Abkommen

Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle¹

Im Laufe des Jahres 1991 sind folgende Staaten Vertragsparteien dieser internationalen Verträge geworden:

- Für die *vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949*: Bhutan, Malediven, Namibia, Brunei und Lettland
- Für die *zwei Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977*: Kanada, Uganda, Dschibuti, Chile,

Australien, Malediven, Malawi, Brunei, Polen und Lettland.

Der Depositarstaat hat ausserdem Fortführungserklärungen Litauens und Estlands zu den zwei Genfer Abkommen von 1929 registriert. Diese Erklärungen traten am 6. September 1991 in Kraft, dem Tag der Anerkennung der Unabhängigkeit der baltischen Staaten durch die Sowjetunion. Lettland hatte ebenfalls eine solche Erklärung abgegeben, der kurz darauf sein Beitritt zu den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977 folgte (*siehe oben*).

Der Präsident des IKRK oder seine Delegationen schnitten regelmässig mit ihren Gesprächspartnern das Dossier des Beitritts zu den Protokollen und gegebenenfalls zu den Abkommen an, wenn sie Besuche machten oder erhielten. Die Entwicklung der Situation in der ehemaligen UdSSR im Jahre 1991 stellte im Hinblick auf das humanitäre Völkerrecht in den verschiedenen Republiken, die Mitglieder der Sowjetunion waren, eine besondere Problematik dar.

Estland, Lettland und Litauen haben ihre Situation geklärt (*siehe oben*). Die Russische Föderation erklärte, die Beteiligung der UdSSR weiterzuführen. Belarus und die Ukraine waren als unabhängige Staaten bereits Vertragsparteien der Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977. Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgistan, die Moldau, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan haben, wie die Mitglieder der Gesamtheit der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), in Alma Ata eine Erklärung abgegeben, der zufolge sie «in Übereinstimmung mit ihren verfassungsrechtlichen Mitteln die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen und Abkommen der ehemaligen UdSSR ergeben, garantieren». Georgien kann nach internationalem Recht als weiterhin an diese Verträge gebunden betrachtet werden, da es weder die Abkommen noch die Protokolle aufgekündigt hat.

Das IKRK hat allerdings mit all diesen Staaten Kontakt aufgenommen, um keine Zweideutigkeit über ihre rechtliche Situation aufkommen zu lassen und Massnahmen zur Förderung der Anwendung und Verbreitung der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle zu untersuchen. Diese Kontakte werden auch 1992 weiter verfolgt.

¹ Der Leser findet die vollständige Liste der Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 auf Seite 130-134.

Die Internationale Ermittlungskommission

Die in Artikel 90 des Zusatzprotokolls von 1977 vorgesehene Internationale Ermittlungskommission ist zuständig, alle Tatbestände zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie einen schweren Verstoss im Sinne der Genfer Abkommen oder des Protokolls darstellen, sowie jede sonstige Rechtsverletzung dieser Verträge. Ausserdem soll sie durch ihre guten Dienste die Achtung der Bestimmungen der Abkommen und des Protokolls wiederherstellen.

Am 20. November 1990 hatten 20 Staaten die im obengenannten Artikel 90 erwähnte fakultative Erklärung abgegeben, mit der die Zuständigkeit der Ermittlungskommission im voraus anerkannt wird.

Die Schweiz, Depositar der Genfer Abkommen, konnte daraufhin eine Tagung der Vertreter aller der Staaten einberufen, die die Zuständigkeitserklärung gemäss Artikel 90 abgegeben haben, um die 15 Mitglieder der Kommission zu wählen. Diese Tagung hat am 25. Juni in Bern stattgefunden.²

Im Jahre 1991 haben fünf weitere Staaten³ die fakultative Erklärung abgegeben und so die Anzahl der Staaten, die im voraus die Zuständigkeit der Kommission anerkennen, auf fünf- undzwanzig erhöht.⁴

Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung gewisser konventioneller Waffen

Dieses Übereinkommen wurde am 10. Oktober 1980 angenommen und durch drei Protokolle ergänzt. Protokoll I verbietet nicht lokalisierbare Splitter. Protokoll II beschränkt den Gebrauch von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen, und Protokoll III beschränkt den Gebrauch von Brandwaffen. Im Hinblick auf gewisse Waffen verdeutlichen diese Texte

die allgemeinen Regeln, die Waffen und Kampfmethoden untersagen, die überflüssige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen. Dieses Übereinkommen geht von den gleichen Prinzipien aus, die auch im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen niedergelegt sind und besagen, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung haben.⁵

Im Jahre 1991 bemühte sich das IKRK weiterhin um eine Förderung dieses Übereinkommens, indem es vornehmlich die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, es zu werden. In der Ansprache, die es auf der 46. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über seine Tätigkeit bezüglich konventioneller Waffen und neuer Rüstungstechniken hielt, wiederholte es einmal mehr seine Forderung nach einer grösseren Beteiligung der Staaten an diesem Übereinkommen. So fordert die Resolution A/ RES/ 46/40 die Staaten wiederholt dringend auf, Massnahmen in diesem Sinne zu ergreifen und «nimmt unter Berücksichtigung des Wesens der Konvention Kenntnis von den Möglichkeiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Fragen zu behandeln, die sich aus dieser Konvention ergeben». Im Laufe der Vorbereitungsarbeiten für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz, die Ende des Jahres in Budapest hätte stattfinden sollen, machte das IKRK seine Gesprächspartner ebenfalls auf diese Frage aufmerksam. Ein Entschliessungsentwurf zum Übereinkommen von 1980 war ebenfalls vorbereitet worden, um diesem Vertragstext grösseren Nachhall zu verschaffen. Schliesslich erinnert das IKRK in seiner Verbreitungstätigkeit immer wieder an die Regelung des Gebrauchs von konventionellen Waffen.

Überdies hat die Frage des geltenden Rechts beim Einsatz von Minen, vor allem in nicht internationalen bewaffneten Konflikten, das IKRK

² Es wurden gewählt: Dr. André Andries (Belgien), Prof. Ghalib Djilali (Algerien), Prof. Marcel Dubouloz (Schweiz), Dr. Valeri S. Kniasev (Russische Föderation), Dr. Erich Kussbach (Österreich), Dr. James M. Simpson (Kanada), Prof. Luigi Condorelli (Italien), Prof. Daniel H. Martins (Uruguay), Dr. Santiago Torres Bernardez (Spanien), Prof. Frits Kalshoven (Niederlande), Sir Kenneth J. Keith (Neuseeland), Dr. Carl-Ivar Skarstedt (Schweden), Prof. Torkel Opsahl (Norwegen), Prof. Allan Rosas (Finnland), Prof. Francis Zachariae (Dänemark)

³ Deutschland, Chile, Ungarn, Katar und Togo

⁴ Der Leser findet die Liste dieser Staaten auf Seite 130-134.

⁵ Am 31. Dezember 1991 waren folgende Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens: Australien, Belarus, Benin (für die Protokolle I und II) Bulgarien, China, Dänemark, Ecuador, Finnland, Frankreich (für die Protokolle I und II) Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Laos, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Tunesien, Ungarn, Ukraine, Zypern. Zu bemerken ist, dass die Deutsche Demokratische Republik Vertragspartei dieses Übereinkommens war. Was die ehemaligen Mitgliedsstaaten der UdSSR anbelangt, siehe unter «Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle».

auch weiterhin stark beschäftigt. So hob auch der Entschliessungsentwurf zum Übereinkommen von 1980, der für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vorbereitet wurde, die grossen Leiden hervor, die der Zivilbevölkerung zugefügt werden, und ersuchte die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens von 1980 auch dann zu achten, wenn die formellen Anwendungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Achtung des humanitären Völkerrechts

Nationale Durchführungsmassnahmen

Im Jahre 1991 hielt das IKRK weiterhin die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen und ihre Nationalen Gesellschaften dazu an, schon in Friedenszeiten nationale Durchführungsmassnahmen für das humanitäre Völkerrecht zu ergreifen und ihm jede sachdienliche Information über bereits angenommene oder vorgesehene Massnahmen mitzuteilen.

Die Antworten, die das IKRK auf seine vorhergehenden schriftlichen Demarchen auf diesem Gebiet erhalten hatte, gaben keine Auskunft über die am besten geeigneten Mittel, die es den Staaten ermöglichen könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Deshalb sammelte das IKRK eine Reihe von Vorschlägen verschiedenster Herkunft und stellte diese am 18. Januar den Staaten und den Nationalen Gesellschaften zu, um von ihnen zu erfahren, wie es ihnen in diesem Bereich am besten behilflich sein könnte.

Das IKRK organisierte ausserdem in Zusammenarbeit mit dem Interamerikanischen Institut für Menschenrechte ein zweites Regionalseminar zu diesem Thema, das vom 18. bis 21. Juni 1991 in San José (Costa Rica) stattfand. Vertreter der Regierungen, aus akademischen Kreisen und vom Roten Kreuz aus 18 lateinamerikanischen Ländern nahmen daran teil und tauschten Informationen über ihre Erfahrungen und die getroffenen Massnahmen aus.

Das IKRK gab ferner auch eine Sammlung heraus unter dem Titel: *Nationale Durchführungsmassnahmen des humanitären Völkerrechts — Schriftliche Demarchen des IKRK**.

* Englischer Originaltitel: «National Measures to implement International Humanitarian Law — Resolution V of the 25th International Conference of the Red Cross (Geneva, 1986) — Written Representations by the International Committee of the Red Cross.

Diese Sammlung vereinigt die Dokumente, die den Regierungen und Nationalen Gesellschaften im Anschluss an Entschliessung V der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (1986) unterbreitet wurden. Sie wird durch ein Dokument vervollständigt, das die Antworten der Staaten enthält und das dem vom IKRK für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vorbereiteten Bericht beigefügt war. Die Sammlung enthält ausserdem eine Liste der eingegangenen Gesetzestexte und Vorschriften, die zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Im Anschluss an Entschliessung III der XXV. Internationalen Konferenz hat das IKRK seine Bemühungen zur Verbesserung der Kennzeichnung der Sanitätstransporte fortgesetzt. Zu diesem Zweck nahm es an zahlreichen Tagungen von Sachverständigen im Rahmen internationaler Sonderorganisationen wie die Internationale Seefahrtsbehörde (IMO), die Internationale Zivilluftfahrtsbehörde (ICAO) und der Internationale Fernmeldeverein (ITU) teil. Es setzte auch seine Informationstätigkeit über neue Technologien weiter fort, die zwar noch im Entwicklungsstadium sind, aber möglicherweise in Betracht gezogen werden könnten, um eine bessere und verlässlichere Kennzeichnung der Sanitätstransporte in bewaffneten Konflikten zu erreichen.

Am Ende der Tagung technischer Experten, die im August 1990 in Genf im Hinblick auf eine mögliche Revision von Anhang I zu Protokoll I (Vorschriften über die Kennzeichnung) stattfand, machten die Experten eine Reihe von Änderungsvorschlägen. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 98 von Protokoll I hat das IKRK die Schweizerische Eidgenossenschaft, Depositarstaat der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle, gebeten, das vorgesehene Verfahren einzuleiten und die Vertragsstaaten zur Annahme der vorgeschlagenen Änderungen aufzufordern. Diese Änderungsvorschläge sehen vor, die von den zuständigen internationalen Organisationen bereits angenommenen technischen Bestimmungen in Anhang I von Protokoll I aufzunehmen.

Aus Gründen der Effizienz und in Anbetracht der Tatsache, dass diese Änderungsvorschläge den Standpunkt vieler Experten aus zahlreichen Ländern widerspiegeln, schlug der Depositar

vor, sie statt auf einer diplomatischen Konferenz durch ein schriftliches Verfahren bestätigen zu lassen. Das Resultat dieser Umfrage wird 1993 bekannt.

Neue Waffen

Im April 1991 organisierte das IKRK ein zweites Rundtischgespräch über Laserwaffen. Die Teilnehmer am ersten Rundtischgespräch im Juni 1989 hatten empfohlen, Arbeitsgruppen einzuberufen, um von Sachverständigen mehr Informationen über die technischen, medizinischen und psychologischen Aspekte beim Gebrauch von Laserwaffen zu erhalten, deren Hauptwirkung wohl in einer andauernden Erblindung der Kombattanten besteht. Ziel des zweiten Rundtischgesprächs war einesteils, die rechtlichen und politischen Auswirkungen der auf der vorhergehenden Tagung berichteten Tatsachen zu diskutieren, und andererseits die Zweckmässigkeit einer gesetzlichen Regelung sowie die verschiedenen Formen, die diese annehmen könnte, zu untersuchen. 37 Regierungsvertreter aus 22 Ländern nahmen in persönlicher Eigenschaft am zweiten Rundtischgespräch teil sowie sechs der wissenschaftlichen Sachverständigen, die Mitglieder der vorhergehenden Arbeitsgruppen gewesen waren. Die Teilnehmer untersuchten unter anderem folgende Fragen:

- Kann bewiesen werden, dass der Gebrauch von Waffen, die Erblindung zur Folge haben, eine übertriebene Grausamkeit im Vergleich zum militärischen Ziel darstellt und infolgedessen eine Verletzung des humanitären Völkerrechts?
- Könnte in dieser Hinsicht die Annahme neuer Regeln in Betracht gezogen werden und, falls ja, nach welchem Verfahren?

Das IKRK hatte bereits bei Beginn der Tagung darauf hingewiesen, dass ihm eine gewisse Art der Regelung wünschenswert erschiene. Die Meinungen der Regierungsexperten gingen über den unzulässigen Charakter des Gebrauchs von Waffen, die erblinden lassen, auseinander, vor allem im Hinblick auf das bestehende Recht. Die Mehrheit war allerdings der Meinung, dass es in jedem Fall notwendig sei, eine spezifische Regelung einzuführen, die Blendung als Kriegsmethode verbietet.

Das IKRK hatte dieses Thema mit einem Entschliessungsentwurf in den Bericht über neue Rüstungstechnologien eingebaut, den es auf der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vorlegen wollte.

Wie von Entschliessung VII B der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefordert (Genf, 1986), hielt sich das IKRK weiterhin über Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Kleinkalibergeschosse und der neuen Rüstungstechniken auf dem laufenden, insbesondere was Waffen mit geleiteter Energie und gasförmigen Sprengkörpergeräten angeht («*Fuel-Air Explosives*» — «*FAE*»).

Hierzu nahm es sowohl in der Schweiz als auch im Ausland an Gesprächen teil, die Kleinkalibergeschossen und neuen Infanteriewaffen im Entwicklungsstadium gewidmet waren. Bei diesen Anlässen erinnerte es immer wieder an die anzuwendenden Regeln des humanitären Völkerrechts und drang auf eine Normalisierung der Geschosstests, um bereits vor der serienmässigen Produktion festzustellen, welche Geschosse nicht den Regeln entsprechen.

Die Resultate dieser Arbeiten waren Gegenstand von Kommentaren in dem zu diesem Thema vorbereiteten Bericht für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz.

Seekriegsrecht

Das IKRK hat weiterhin aktiv an einer Reihe von Rundtischgesprächen mit Sachverständigen teilgenommen, die unter der Schirmherrschaft des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht organisiert worden waren und sich mit dem in bewaffneten Konflikten zur See anwendbaren humanitären Völkerrecht befassten. Diese Zusammenkünfte haben zum Ziel, ein Dokument über den gegenwärtigen Stand des Vertrags- und Gewohnheitsrechts sowie Vorschläge für eine progressive Weiterentwicklung auszuarbeiten.

Das Rundtischgespräch 1991 in Bergen (Norwegen) war vom Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht von San Remo in Zusammenarbeit mit der Norwegischen Schule für Marinetaktik und dem Norwegischen Roten Kreuz organisiert worden. Es wurden zwei verschiedene Themen behandelt: zum einen die Kontrolle, Durchsuchung und Auferlegung einer Fahrroute für Schiffe sowie das Aufbringen auf See, zum anderen der Einfluss der Charta der Vereinten Nationen auf das Seekriegsrecht.

Das IKRK hat für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz einen Bericht über die Entwicklung des Seekriegsrechts in den letzten Jahren vorbereitet.

Humanitäre Hilfe

Das IKRK organisierte vom 21. bis 23. März in Annecy (Frankreich) ein Seminar unter dem Thema «Hunger und Krieg», das zu lebhaften Debatten unter Spezialisten der verschiedenen Branchen (Ärzte, Ernährungswissenschaftler, Juristen und Journalisten) führte, die mit diesem furchtbaren Problem konfrontiert sind. Das Seminar brachte die ganze Komplexität dieser Frage auf menschlicher, sozialer, logistischer, juristischer und politischer Ebene zum Vorschein. Anschliessend bereitete das IKRK einen Bericht für die XXVI. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vor, begleitet von einem Entschliessungsentwurf über den Schutz der Zivilbevölkerung gegen Aushungerung in bewaffneten Konflikten. Aufgrund der Vertagung der XXVI. Konferenz sah der Delegiertenrat in seiner Sitzung vom 28. bis 30. November den Bericht ein und nahm die vorgeschlagene Entschliessung an (Entschliessung 13). Diese Entschliessung weist darauf hin, dass es verboten ist, Hunger als Kampfmethod gegen Zivilisten zu benutzen. Gleichzeitig hebt sie aber hervor, dass die Achtung des humanitären Völkerrechts — vor allem die Achtung der Regeln, die Bevölkerungsverschiebungen beschränken — in den meisten Fällen genügen würden, um dem Risiko einer Hungersnot in bewaffneten Konflikten vorzubeugen oder es zu begrenzen. Ausserdem unterstreicht sie die Bedeutung, die der Wahrung der Rechte der aufgrund eines bewaffneten Konflikts im eigenen Land Vertriebenen zukommt.

Der Delegiertenrat nahm ausserdem eine Entschliessung über humanitäre Hilfe in Situationen bewaffneter Konflikte an (Entschliessung 12). Diese unterstreicht, dass eine neutrale, humanitäre und unparteiische Hilfsaktion keine Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates bedeutet und ruft deshalb alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, *«freien Durchgang zu gewähren für Medikamente, Sanitätsmaterial, medizinische Ausrüstungen, Nahrungsmittel, Kleidung sowie alle notwendigen Versorgungsgüter, die für das Überleben der Zivilbevölkerung einer anderen, selbst feindlichen Vertragspartei wichtig sind, wobei sie selbstverständlich das Recht haben sich zu vergewissern, dass die Sendungen nicht ihrer Bestimmung entzogen werden»*.

Diese Berichte und Entschliessungen werden zum geeigneten Zeitpunkt der Internationalen

Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz vorgelegt, denn es ist wichtig, dass sie ebenfalls mit den Staaten besprochen werden.

Umweltschutz

Der Schutz der Umwelt in bewaffneten Konflikten hat während des Konflikts am Golf unerwartet tragische Aktualität erlangt.

Viele stellten sich nach diesen Ereignissen Fragen über Inhalt, Grenzen und eventuelle Lücken des humanitären Völkerrechts in bezug auf den Schutz der Umwelt in Zeiten bewaffneter Konflikte. Diese Fragen erweckten lebhaftes Interesse auf verschiedenen Kolloquien, zu denen das IKRK eingeladen war.

Die Organisation derartiger Zusammenkünfte muss begrüsst werden, so wie auch das Interesse zahlreicher Spezialisten für eine Weiterentwicklung der Regeln, die die Umwelt gegen die Auswirkungen von Feindseligkeiten schützen können. Es muss tatsächlich befürchtet werden, dass mit dem Einsatz besonders verheerender Kampfmittel auf den Schlachtfeldern der Umwelt unannehmbare Schaden zugefügt wird.

Wenn die Frage nach dem Schutz der Umwelt in Zeiten bewaffneter Konflikte wieder grosse Aktualität erlangte, so muss doch daran erinnert werden, dass sie nicht neu ist.

Tatsächlich begann sich die internationale Gemeinschaft bereits Anfang der 70er Jahre damit zu beschäftigen. So konnten bedeutende juristische Regeln angenommen werden mit dem Ziel, den der Umwelt zugefügten Schaden auf einem annehmbaren Niveau zu halten. Diese Regeln sind hauptsächlich in Protokoll I von 1977 zu finden sowie in dem Abkommen über das Verbot, die Umwelt zu militärischen oder sonstigen feindlichen Zwecken zu verändern, das 1976 unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen angenommen wurde.

Diese Bestimmungen, denen gewisse Grundsätze des humanitären Völkerrechts beigelegt werden sollten, stellen zweifellos eine solide Grundlage zum Schutz der Umwelt in Zeiten bewaffneter Konflikte dar. Trotzdem werden Stimmen laut, die nach einer grundlegenden Reform dieses Rechts verlangen. Diese Frage verdient es sicher, neu geprüft zu werden, vor allem im Hinblick auf die Entwicklung der Kampfmittel. Jedoch sollten die Bestimmungen und Grundsätze, von denen oben die Rede war, bei eventuellen Neubewertungsarbeiten des interna-

tionalen Rechts in bezug auf den Schutz der Umwelt in Konfliktzeiten sorgfältig mit in Betracht gezogen werden. Was das IKRK betrifft, so hat es gewisse Feststellungen gemacht:

- Es ist überzeugt, dass die in Kraft stehenden Bestimmungen es weitgehend ermöglichen sollten, den der Umwelt in Konfliktzeiten zugefügten Schaden einzudämmen.
- Es sollten grosse Bemühungen unternommen werden, damit sich diese Regeln bei der grösstmöglichen Anzahl von Staaten durchsetzen. Ausserdem sollte der *Verbreitung* dieser rechtlichen Bestimmungen besondere Beachtung geschenkt werden, um sie bei allen Beteiligten bekannt zu machen. Darüber hinaus könnten gewisse dem humanitären Völkerrecht eigene Durchführungsmaßnahmen eine bessere Achtung der heutigen Regeln herbeiführen.
- Gewisse Fragen verdienen es, präziser formuliert und im Licht der jüngsten Ereignisse neu geprüft zu werden.

Das IKRK seinerseits hat beschlossen, gemeinsam mit Sachverständigen die Frage des Umweltschutzes in Zeiten bewaffneter Konflikte neu zu untersuchen und so dem Wunsch der Generalversammlung der Vereinten Nationen Genüge zu leisten, der in ihrem Beschluss 46/417 vom 9. Dezember 1991 über die Nutzung der Umwelt als Kriegsmittel in Zeiten bewaffneter Konflikte zum Ausdruck kommt und der gleichzeitig praktische Massnahmen vorsieht, um eine derartige Nutzung zu verhindern.

Beziehungen zu anderen Organisationen im Bereich des humanitären Völkerrechts

Im Mai 1991 hat das IKRK an der zweiten Bildungstagung teilgenommen, die das Arabische Menschenrechtsinstitut in Tunis den Menschenrechten und dem humanitären Völkerrecht widmete.

Das IKRK unterhält enge Beziehungen zum Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht in San Remo (Italien) und arbeitete, wie schon seit mehreren Jahren, an den Vorbereitungen und dem Ablauf verschiedener von diesem Institut organisierter Kurse und Seminare mit. So war es auch am *16. Rundtischgespräch über aktuelle Probleme des humanitären Völkerrechts* (3. – 7. September 1991) beteiligt, das über 150 Teilnehmer aus verschiedenen Kreisen versammelte (Regierungsbehörden, Akademiker, internationale Organisationen und Mitglieder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung). Die Arbeiten bezogen sich hauptsächlich auf den Schutz von Kriegsgefangenen und Zivilbevölkerungen, die Achtung der Regeln über die Führung der Feindseligkeiten sowie auf die Durchführung des humanitären Völkerrechts. Alle diese Fragen wurden im Lichte gewisser Konflikte der jüngsten Zeit untersucht.

Dieses Rundtischgespräch wurde durch eine eintägige Zusammenkunft ergänzt, die vom Institut unter Mitarbeit des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) unter dem Thema «Flüchtlingsschutz bei jüngsten Konflikten, vor allem angesichts des Golfkonflikts» organisiert worden war. Wie üblich wurde bei dieser Gelegenheit auch ein Rotkreuz- und Rothalbmondsymposium organisiert, das sich dieses Jahr mit den Vorbereitungen der XXVI. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz befasste.

Das IKRK arbeitete ausserdem an verschiedenen Kursen, Tagungen und Seminaren mit, die von gewissen Institutionen und Vereinigungen, die sich für das humanitäre Völkerrecht einsetzen, organisiert worden waren. Genannt seien hier die *American Society of International Law* (Washington, 17. – 20. April 1991), das Internationale Institut für Menschenrechte in Strassburg, das Interamerikanische Institut für Menschenrechte in San José (Costa Rica) oder das Institut der Vereinten Nationen für Bildung und Forschung (UNITAR), das seinen Kurs im Juli in Den Haag abhielt.

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949¹
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1991

(Fussnoten siehe Ende der Tabellen auf Seite 134)

LÄNDER (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³
Afghanistan	R		26.09.56								
Südafrika	B		31.03.52								
Albanien	R	X	27.05.57								
Algerien	B		20.06.60		A ⁴	X	16.08.89		B		16.08.89
Deutschland	B		03.09.54	X	R ⁴	X	14.02.91	X	R	X	14.02.91
Angola	B	X	20.09.84		B	X	20.09.84				
Antigua und Barbuda	N		06.10.86		B		06.10.86		B		06.10.86
Saudi-Arabien	B		18.05.63		B	X	21.08.87				
Argentinien	R		18.09.56		B	X	26.11.86		B	X	26.11.86
Australien	R		14.10.58	X	R	X	21.06.91	X	R	X	21.06.91
Österreich	R		27.08.53	X	R ⁴	X	13.08.82	X	R	X	13.08.82
Bahamas	N		11.07.75		B		10.04.80		B		10.04.80
Bahrain	B		30.11.71		B		30.10.86		B		30.10.86
Bangladesh	N		04.04.72		B		08.09.80		B		08.09.80
Barbados	N		10.09.68		B		19.02.90		B		19.02.90
Belarus	R	X	03.08.54	X	R ⁴		23.10.89	X	R		23.10.89
Belgien	R		03.09.52	X	R ⁴	X	20.05.86	X	R		20.05.86
Belize	B		29.06.84		B		29.06.84		B		29.06.84
Benin	N		14.12.61		B		28.05.86		B		28.05.86
Bhutan	B		10.01.91								
Bolivien	R		10.12.76		B		08.12.83		B		08.12.83
Botswana	B		29.03.68		B		23.05.79		B		23.05.79
Brasilien	R		29.06.57								
Brunei	B		14.10.91		B		14.10.91		B		14.10.91
Bulgarien	R	X	22.07.54	X	R		26.09.89	X	R		26.09.89
Burkina Faso	N		07.11.61	X	R		20.10.87	X	R		20.10.87
Burundi	N		27.12.71								
Kambodscha	B		08.12.58								
Kamerun	N		16.09.63		B		16.03.84		B		16.03.84
Kanada	R		14.05.65	X	R ⁴	X	20.11.90	X	R	X	20.11.90
Kap Verde	B		11.05.84								
Chile	R		12.10.50	X	R ⁴		24.04.91	X	R		24.04.91
China	R	X	28.12.56		B	X	14.09.83		B		14.09.83
Zypern	B		23.05.62	X	R		01.06.79				
Kolumbien	R		08.11.61								
Komoren	B		21.11.85		B		21.11.85		B		21.11.85
Kongo	N		30.01.67		B		10.11.83		B		10.11.83
Korea (Republik)	B	X	16.08.66 ⁵	X	R	X	15.01.82	X	R		15.01.82
Korea (Dem. Volksrepublik)	B	X	27.08.57		B		09.03.88				
Costa Rica	B		15.10.69		B		15.12.83		B		15.12.83
Côte d'Ivoire	N		28.12.61	X	R		20.09.89	X	R		20.09.89
Kuba	R		15.04.54		B		25.11.82				

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949¹
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1991

LÄNDER (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³
Dänemark	R		27.06.51	X	R ⁴	X	17.06.82	X	R		17.06.82
Dschibuti	N		06.03.78 ⁶		A		08.04.91		B		08.04.91
Dominica	N		28.09.81								
Ägypten	R		10.11.52	X				X			
El Salvador	R		17.06.53	X	R		23.11.78	X	R		23.11.78
Vereinigte Arab. Emirate . . .	B		10.05.72		B	X	09.03.83		B	X	09.03.83
Ecuador	R		11.08.54	X	R		10.04.79	X	R		10.04.79
Spanien	R		04.08.52	X	R ⁴	X	21.04.89	X	R		21.04.89
Vereinigte Staaten	R	X	02.08.55	X				X			
Äthiopien	R		02.10.69								
Russische Föderation	R	X	10.05.54	X	R ⁴		29.09.89	X	R		29.09.89
Fidschi	N		09.08.71								
Finnland	R		22.02.55	X	R ⁴	X	07.08.80	X	R		07.08.80
Frankreich	R		28.06.51						B	X ⁷	24.02.84
Gabun	N		26.02.65		B		08.04.80		B		08.04.80
Gambia	N		20.10.66		B		12.01.89		B		12.01.89
Ghana	B		02.08.58	X	R		28.02.78 ⁸	X	R		28.02.78 ⁸
Griechenland	R		05.06.56	X	R		31.03.89				
Grenada	N		13.04.81								
Guatemala	R		14.05.52	X	R		19.10.87	X	R		19.10.87
Guinea	B		11.07.84		B		11.07.84		B		11.07.84
Guinea-Bissau	B	X	21.02.74		B		21.10.86		B		21.10.86
Äquatorial-Guinea	B		24.07.86		B		24.07.86		B		24.07.86
Guyana	N		22.07.68		B		18.01.88		B		18.01.88
Haiti	B		11.04.57								
Honduras	B		31.12.65	X				X			
Ungarn	R	X	03.08.54	X	R		12.04.89	X	R		12.04.89
Indien	R		09.11.50								
Indonesien	B		30.09.58								
Irak	B		14.02.56								
Iran	R		20.02.57	X				X			
Irland	R		27.09.62	X				X			
Island	B		10.08.65	X	R ⁴	X	10.04.87	X	R		10.04.87
Israël	R	X	06.07.51								
Italien	R		17.12.51	X	R ⁴	X	27.02.86	X	R		27.02.86
Libysche Ar. Jamahirija . . .	B		22.05.56		B		07.06.78		B		07.06.78
Jamaika	N		17.07.64		B		29.07.86		B		29.07.86
Japan	B		21.04.53								
Jordanien	B		29.05.51	X	R		01.05.79	X	R		01.05.79

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949¹
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1991

LÄNDER (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³
Kenia	B		20.09.66								
Kiribati	N		05.01.89								
Kuwait	B	X	02.09.67		A		17.01.85		B		17.01.85
Laos	B		29.10.56	X	R		18.11.80	X	R		18.11.80
Lesotho	N		20.05.68								
Lettland	B		24.12.91		B		24.12.91		B		24.12.91
Libanon	R		10.04.51								
Liberia	B		29.03.54		B		30.06.88		B		30.06.88
Liechtenstein	R		21.09.50	X	R ⁴	X	10.08.89	X	R	X	10.08.89
Luxemburg	R		01.07.53	X	R		29.08.89	X	R		29.08.89
Madagaskar	N		13.07.63	X				X			
Malaysia	B		24.08.62								
Malawi	B		05.01.68		B		07.10.91		B		07.10.91
Malediven	B		18.06.91		B		03.09.91		B		03.09.91
Mali	B		24.05.65		B		08.02.89		B		08.02.89
Malta	N		22.08.68		B ⁴	X	17.04.89		B	X	17.04.89
Marokko	B		26.07.56	X				X			
Mauritius	N		18.08.70		B		22.03.82		B		22.03.82
Mauretanien	N		27.10.62		B		14.03.80		B		14.03.80
Mexiko	R		29.10.52		B		10.03.83				
Monaco	R		05.07.50								
Mongolei	B		20.12.58	X				X			
Moçambique	B		14.03.83		B		14.03.83				
Namibia ⁹	N		22.08.91								
Nepal	B		07.02.64								
Nicaragua	R		17.12.53	X				X			
Niger	N		16.04.64	X	R		08.06.79	X	R		08.06.79
Nigeria	N		09.06.61		B		10.10.88		B		10.10.88
Norwegen	R		03.08.51	X	R ⁴		14.12.81	X	R		14.12.81
Neuseeland	R		02.05.59	X	R ⁴	X	08.02.88	X	R		08.02.88
Oman	B		31.01.74		B	X	29.03.84		B	X	29.03.84
Uganda	B		18.05.64		B		13.03.91		B		13.03.91
Pakistan	R	X	12.06.51	X				X			
Panama	B		10.02.56	X				X			
Papua-Neuguinea	N		26.05.76								
Paraguay	R		23.10.61		B		30.11.90		B		30.11.90
Niederlande	R		03.08.54	X	R ⁴	X	26.06.87	X	R		26.06.87
Peru	R		15.02.56	X	R		14.07.89	X	R		14.07.89
Philippinen	R		06.10.52 ¹⁰	X					B		11.12.86
Polen	R	X	26.11.54	X	R		23.10.91	X	R		23.10.91
Portugal	R	X	14.03.61	X				X			

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949¹
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1991

LÄNDER (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I			PROTOKOLL II				
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³
Katar	B		15.10.75		B ⁴	X	05.04.88				
Zentralafrik. Republik	N		01.08.66		B		17.07.84		B		17.07.84
Dominikanische Republik	B		22.01.58								
Rumänien	R	X	01.06.54	X	R		21.06.90	X	R		21.06.90
Grossbritannien	R		23.09.57	X				X			
Rwanda	N		21.03.64		B		19.11.84		B		19.11.84
St. Kitts und Nevis	N		14.02.86		B		14.02.86		B		14.02.86
San Marino	B		29.08.53	X				X			
Heiliger Stuhl	R		22.02.51	X	R	X	21.11.85	X	R	X	21.11.85
St. Vincent und die Grenadinen	B		01.04.81		B		08.04.83		B		08.04.83
St. Lucia	N		18.09.81		B		07.10.82		B		07.10.82
Salomonen	N		06.07.81		B		19.09.88		B		19.09.88
Samoa (West-)	N		23.08.84		B		23.08.84		B		23.08.84
São Tomé und Príncipe	B		21.05.76								
Senegal	N		23.04.63	X	R		07.05.85	X	R		07.05.85
Seychellen	B		08.11.84		B		08.11.84		B		08.11.84
Sierra Leone	N		31.05.65		B		21.10.86		B		21.10.86
Singapur	B		27.04.73								
Somalia	B		12.07.62								
Sudan	B		23.09.57								
Sri Lanka	R		28.02.59 ¹¹								
Schweden	R		28.12.53	X	R ⁴	X	31.08.79	X	R		31.08.79
Schweiz	R		31.03.50 ¹²	X	R ⁴	X	17.02.82	X	R		17.02.82
Surinam	N	X	13.10.76		B		16.12.85		B		16.12.85
Swasiland	B		28.06.73								
Syrien	R		02.11.53		B	X	14.11.83				
Tansania	N		12.12.62		B		15.02.83		B		15.02.83
Tschad	B		05.08.70								
Tschechische und Slowakische Föd. Rep.	R	X	19.12.50	X	R		14.02.90	X	R		14.02.90
Thailand	B		29.12.54								
Togo	N		06.01.62	X	R ⁴		21.06.84	X	R		21.06.84
Tonga	N		13.04.78								
Trinidad und Tobago	B		24.09.63 ¹³								
Tunesien	B		04.05.57	X	R		09.08.79	X	R		09.08.79
Türkei	R		10.02.54								
Tuvalu	N		19.02.81								
Ukraine	R	X	03.08.54	X	R ⁴		25.01.90	X	R		25.01.90
Uruguay	R	X	05.03.69		B ⁴		13.12.85		B		13.12.85

**VERTRAGSPARTEIEN DER GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949¹
UND DER ZWEI ZUSATZPROTOKOLLE VOM 8. JUNI 1977**

Stand per 31. Dezember 1991

LÄNDER (in der Reihenfolge der französischen Ländernamen)	GENFER ABKOMMEN			PROTOKOLL I				PROTOKOLL II			
	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³	Unter- zeich- nung	B, R, N ²	Vorbehalt/ Erklärung	Datum ³
Vanuatu	B		27.10.82		B		28.02.85		B		28.02.85
Venezuela	R		13.02.56								
Vietnam	B	X	28.06.57	X	R		19.10.81				
Jemen	B		16.07.70	X	R		17.04.90	X	R		17.04.90
Jugoslawien	R	X	21.04.50	X	R	X	11.06.79	X	R		11.06.79
Zaire	N		20.02.61		B		03.06.82				
Sambia	B		19.10.66								
Simbabwe	B		07.03.83								

Palästina: Am 21. Juni 1989 hat das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vom Ständigen Beobachter Palästinas beim Amt der Vereinten Nationen in Genf ein Schreiben erhalten, mit dem der Schweizerische Bundesrat davon unterrichtet wird, «dass das Exekutivkomitee der Palästinensischen Befreiungsorganisation, das auf Beschluss des Palästinensischen Nationalrates damit betraut ist, die Funktionen einer Regierung des Staates Palästina auszuüben, am 4. Mai 1989 beschlossen hat, den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und ihren beiden Zusatzprotokollen beizutreten».

Am 13. September 1989 hat der Schweizerische Bundesrat den Vertragsparteien mitgeteilt, dass er «unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in der Staatengemeinschaft bezüglich der Frage,

ob ein palästinensischer Staat existiert oder nicht, Ungewissheit besteht», nicht in der Lage sei, darüber zu entscheiden, ob es sich um eine Beitrittsurkunde handle.

UdSSR: für Belarus, die Russische Föderation, Lettland und die Ukraine siehe obige Tabelle; für Estland und Litauen siehe Fussnote¹. Für die übrigen Staaten, die ehemals zur UdSSR gehörten, siehe unter Kapitel «*Recht und Rechtsgestaltung — Förderung der bestehenden Verträge*».

Zahl der Vertragsparteien der Genfer Abkommen/Protokolle:
 Zahl der Vertragsparteien der Genfer Abkommen: 168
 Zahl der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls I: 108
 Zahl der Vertragsparteien des Zusatzprotokolls II: 98
 Ermittlungskommission (Artikel 90 Protokoll I): 25

¹ Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1929 (Verwundete und Kranke, Kriegsgefangene): Estland, Litauen, Myanmar.

² R = Ratifikation; B = Beitritt; N = Nachfolgeerklärung.

³ Hinterlegungsdatum.

⁴ Staaten, die durch besondere Erklärung die Zuständigkeit der internationalen Ermittlungskommission nach Artikel 90 des Protokolls I anerkannt haben. Das Königreich Belgien teilte seine Annahme am 27.03.87 mit.

⁵ In Kraft getreten am 23.09.66, da sich Korea auf die Artikel 62/61/141/157 berufen hatte (sofortige Wirkung).

⁶ Mit Ausnahme des I. Abkommens am 26.01.78.

⁷ Erklärung zu Protokoll I.

⁸ In Kraft getreten am 07.12.78.

⁹ Namibia: Der Rat der Vereinten Nationen für Namibia hinterlegte die Beitrittsurkunden zu den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen am 18. Oktober 1983. Aufgrund einer Notifikation des Depositars wurde dieser Beitritt gegenstandslos, da Namibia am 22. August 1991 eine Nachfolgeerklärung zu den vier Genfer Abkommen hinterlegte. Diese Abkommen waren durch den am 31. März 1952 erfolgten Beitritt Südafrikas auch für das Gebiet Namibias anwendbar.

¹⁰ Mit Ausnahme des I. Abkommens, das am 07.03.51 ratifiziert wurde.

¹¹ Mit Ausnahme des IV. Abkommens, zu dem der Beitritt am 23.02.59 erfolgte.

¹² In Kraft getreten am 21.10.50.

¹³ Mit Ausnahme des I. Abkommens, zu dem der Beitritt am 17.05.63 erfolgte.